

# SATZUNG

## §1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Erster Eishockey-Fan-Club Heilbronn Neckarpower“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“).

## §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Heilbronner Eishockey-Clubs, insbesondere dessen Nachwuchsabteilung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und aktive Unterstützung beim Spielbetrieb, Turnieren, Veranstaltungen u. ä.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Stadt Heilbronn für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.  
Mit der Stadt Heilbronn soll dann eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass diese das Vermögen treuhänderisch verwaltet, bis sich in Heilbronn ein Nachfolgeverein bildet, der die gleichen Ziele verfolgt, wie in dieser Satzung festgelegt ist.

## §3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

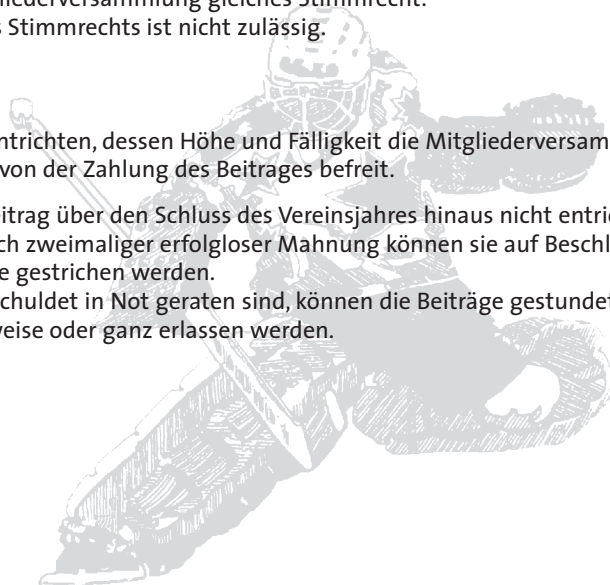
1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.  
Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen.  
Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

## §5 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.  
Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.  
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## §6 Beitrag

1. Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.  
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.  
Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.



## §7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30.09. eines jeden Jahres gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes und unter den Voraussetzungen des §6 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

## §8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

## §9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassierer
  - f) vier Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.  
Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangt, erfolgen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.  
Auch vor Ende der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

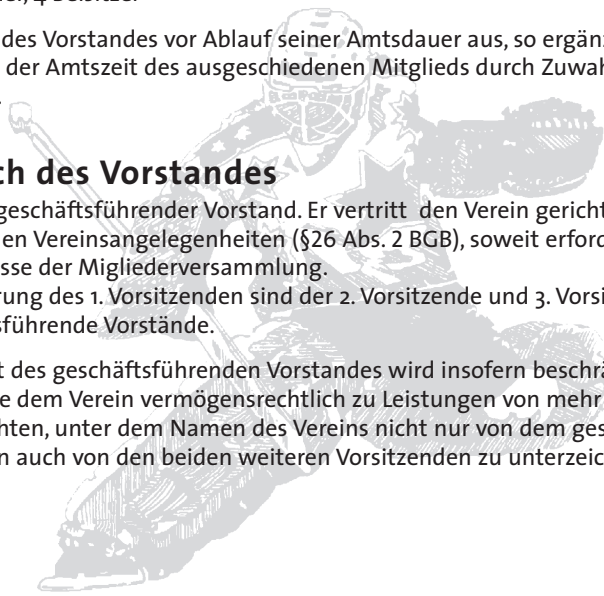
Der Vorstand ist von der Hauptversammlung am Jahresanfang in nachfolgendem Turnus zu wählen:

- a) ungerade Jahreszahlen: 1. Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer
- b) 2. und 3. Vorsitzender, 4 Beisitzer

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

## §10 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende ist geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden sind der 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende gemeinsam geschäftsführende Vorstände.
2. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen, die dem Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als DM 1.000,- für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von dem geschäftsführenden Vorsitzenden sondern auch von den beiden weiteren Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.



## §11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## §12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

2. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

## §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in ihrer Jahreshauptversammlung über

a) die Genehmigung der Bilanzen und der Jahresrechnung

b) die Entlastung des Vorstandes

c) die Neuwahl des Vorstandes

d) Satzungsänderung

e) die Festsetzung der Aufnahmegebühren der Mitgliederbeiträge

f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

g) die Auflösung des Vereins

2. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bezüglich Satzungsänderungen beschlussfähig sein wird.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



## §15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt.  
Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.  
Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47 BGB).

## §16 In Kraft treten der Satzung

Vorstehende Satzung wird von der Gründungsversammlung beschlossen und von mindestens 7 Gründungsmitgliedern unterzeichnet.  
Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen ist.

## §17 Salvatorische Klausel

1. Sollte einer der vorstehenden Paragraphen unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung insgesamt.
2. Die durch die Unwirksamkeit eines oder mehrerer Paragraphen entstandenen Lücken sind im Wege der Vertragsauslegung im Interesse des Vereins zu schließen. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

